

Da die Mitarbeiter des Einzelhandelsbetriebes, der Garantiewerkstatt und des Herstellerbetriebes über die größere Sachkunde verfügen, dürfen sie es dem Käufer nicht allein überlassen, den erforderlichen Nachweis für das Vorliegen eines Mangels zu erbringen. Sie haben deshalb den Käufer bei seinen Bemühungen wirksam zu unterstützen.

Auswahl der Garantieansprüche

Der Käufer kann unter den in § 151 Abs. 1 ZGB aufgeführten Garantieansprüchen (Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung und Preisrückzahlung) wählen, ohne dabei an eine bestimmte Rangfolge gebunden zu sein.^{3/} Allerdings gibt es bestimmte Bedingungen, unter denen die Erfüllung einzelner Garantieansprüche sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer und dem Hersteller nicht zuzumuten ist. Um zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, ist es zweckmäßig, wenn Käufer und Einzelhandelsbetrieb oder Hersteller den jeweils geeigneten Anspruch gemeinsam bestimmen.

Für den Käufer ist z. B. die Nachbesserung unzumutbar, wenn der Mangel nicht in einer angemessenen Frist einwandfrei beseitigt werden kann und dadurch die berechtigten Interessen des Käufers nicht gewahrt bleiben (§ 152 Abs. 1 ZGB). Ob die Nachbesserung zumutbar ist oder nicht, ist jeweils von den konkreten Bedingungen und Umständen des Einzelfalls abhängig. Dafür ein Beispiel:

Der Käufer reklamiert ein Fernglas. Der Verkäufer erkennt den Garantieanspruch an und will ihn durch Nachbesserung erledigen. Für die Nachbesserung werden acht Wochen benötigt. Stellt der Verkäufer dem Käufer für den Zeitraum der Reparatur kein anderes Fernglas leihweise zur Verfügung, ist die Nachbesserung für den Käufer unzumutbar. Er kann Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen (§ 152 Abs. 2 ZGB).

Bietet in dem gleichen Fall der Verkäufer dem Käufer bis zur Rückgabe seines zur Reparatur gegebenen Fernglases ein anderes leihweise an, so kann man erwarten, daß der Käufer darauf eingeht. Die Nachbesserung ist dann zumutbar, und andere Garantieansprüche sind ausgeschlossen.

Garantieansprüche können auch noch zu einem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem die Ware trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs bereits eine sichtbare Verschlechterung ihres Gebrauchswertes aufweist. Das kann für Bekleidungsgegenstände, wie z. B. Schuhe, zutreffen, die nach fünf Monaten reklamiert werden und fast täglich getragen worden sind. In diesen Fällen ist der Verkäufer oder Hersteller nicht verpflichtet dem Käufer Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung zu gewähren. Dieser kann aber Nachbesserung oder Preisminderung verlangen (§ 151 Abs. 3 ZGB).

Kriterien für die Zumutbarkeit der Nachbesserung

Ob einem Käufer die Nachbesserung zuzumuten ist muß anhand der konkreten Reklamation entschieden werden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind jedoch einige allgemeingültige Grundsätze zu beachten.

Einer dieser Grundsätze berührt die Frage, welcher Zeitraum als angemessene Frist für die Nachbesserung anzusehen ist. § 152 Abs. 3 ZGB sieht vor, daß durch Rechtsvorschriften die Fristen und Bedingungen für die Nachbesserung festgelegt werden. Unabhängig davon sind jedoch einige weitere Faktoren zu berücksichtigen.

^{3/} Vgl. dazu W. Lindemann/H. Reinwarth, „Zu einigen Regelungen des Kaufrechts im Entwurf des ZGB der DDR“, Staat und Recht 1975, Heft 6, S. 923 ff. (928).

Erwirbt z. B. der Käufer die Ware zu Geschenkzwecken, dann können selbst durch eine solche Frist seine Interessen nicht ausreichend gewährleistet sein. Die Nachbesserung wäre ihm dann nicht zuzumuten.

Die Zumutbarkeit der Nachbesserung verlangt auch eine allgemeine Orientierung, wie oft die Ware schon repariert sein muß, bevor dem Käufer eine erneute Nachbesserung nicht mehr zuzumuten ist. Meines Erachtens kann man davon ausgehen, daß dies der Fall ist, wenn derselbe Mangel erneut auftritt. Hat die Ware nacheinander mehr als zwei verschiedene Mängel, können sich Einzelhandelsbetrieb und Hersteller ebenfalls nicht mehr auf die Nachbesserung berufen.

In diesem Zusammenhang verdient auch der Fall Interesse, daß ein Mangel erst gegen Ende der Garantiezeit auftritt. Wird z. B. eine Ware drei Tage vor Ablauf der Garantiezeit reklamiert, dann würde die Garantiezeit, die dem Käufer nach Rückgabe der Ware noch zusteht, ebenfalls drei Tage betragen. Dies ergibt sich aus der Festlegung, wonach sich die Garantiezeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer verlängert (§ 154 Abs. 1 ZGB). Diese Zeit kann aber u. U. nicht ausreichen, um festzustellen, ob durch die Nachbesserung der Mangel ordnungsgemäß beseitigt worden ist. Deshalb müssen der Einzelhandelsbetrieb oder der Hersteller, wenn sie einen Mangel durch eine Reparatur gegen Ende der Garantiezeit beseitigen, dem Käufer die Garantiezeit über die durch die Reparatur bedingte Verlängerung hinaus in 'angemessener Weise erweitern.

Folgen der nicht ordnungsgemäßen Nachbesserung und Garantieansprüche beim Einbau neuer Ersatzteile

Eine Nachbesserung kann u. U. ungeeignet sein, den Mangel ordnungsgemäß zu beseitigen. Dieser ist dann nicht einwandfrei behoben, wenn die Funktionsfähigkeit der Ware nicht wieder vollständig hergestellt wird oder die Ware noch Spuren der Nachbesserung aufweist. Der Einzelhandelsbetrieb und der Hersteller können dann nicht auf einer Nachbesserung bestehen. Der Käufer ist berechtigt, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung zu verlangen (§ 153 ZGB), wobei Preisrückzahlung und Ersatzlieferung entfallen, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist (§ 151 Abs. 3 ZGB).

Werden bei einer Nachbesserung neue Ersatzteile eingebaut, dann verlängert sich die Garantiezeit wie bei jeder Reparatur um den Zeitraum von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware. Eine neue Garantiezeit — wie bei der Ersatzlieferung nach § 154 Abs. 2 ZGB — beginnt für die neu eingebauten Teile jedoch nicht. Tritt an den eingebauten Ersatzteilen während der Garantiezeit für das gesamte Erzeugnis ein Mangel auf, stehen dem Käufer erneut alle Garantieansprüche zu.

Die Ersatzteile können aber auch erst nach Ablauf der Garantiezeit ausfallen, wodurch, der schon einmal bestandene Mangel erneut auftreten kann. Dann stehen m. E. dem Käufer die bei der nicht ordnungsgemäßen 'Nachbesserung' dargestellten Rechte zu.

Schadenersatz als Garantieanspruch

Der dem Käufer einer nicht qualitätsgerechten Ware entstehende Nachteil, der sich in der Differenz zwischen dem Wert einer einwandfreien Ware und dem der mangelhaften Ware niederschlägt, wird durch die Garantieansprüche ausgeglichen. Darüber hinaus kann dem Käufer aber durch den Mangel der Ware auch ein Schaden entstanden sein. Ein solcher Fall liegt vor, wenn z. B. während des Waschprozesses infolge eines